



Öffentliche Materialien zur 24. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2023/24

am 03. September 2024 , 18:15 Uhr im SR 114 in der Carl-Zeiss-Straße 3

Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1 Diskussion & Beschluss: * Mittelfreigabe M-QUEER-008-2024_25 (Queer-Paradies)
- TOP 2 Berichte
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss der Tagesordnung
- TOP 4 Diskussion & Beschluss: Neues Regelwerk der KTS (Helen Würflein)
- TOP 5 Diskussion & Beschluss: Ausschreibungen Personal (Vorstand)
- TOP 6 Diskussion & Beschluss: Mittelfreigabe M-030-2024_25 (Ehrenamtsempfang (Peter Wiemuth)
- TOP 7 Sonstiges

*: Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**: Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 1* – Diskussion & Beschluss: Mittelfreigabe M-QUEER-008-2024_25 (Queer-Paradies)

Antragstext

Liebe alle,

hier die Mittelfreigabe des Queer-Paradies.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die Mittelfreigabe M-QUEER-008-2024_25 des Queer-Paradies in Höhe von 800,00 Euro für den Workshop zum Thema Heteronormativität.

Mittelfreigabe (Referate)

- digital ausfüllen und mit Finanzplan, Projektbeschreibung und Beschlussprotokoll in eine PDF zusammenfügen
- In die FSR-Kom-Cloud laden
- E-Mail an mittelfreigabe@stura.uni-jena.de



Mittelfreigabenummer: M – QUEER – 008 – 20 24 – 25

Angaben zur Mittelfreigabe

Ansprechperson: Marlene Henning

E-Mail-Adresse: queer-paradies@stura.uni-jena.de

Höhe der beantragten Mittel: 800

Zweck der beantragten Mittel: Honorar für Blu Doppe (queer*topia)

Workshop zum Thema Heteronormativität

Angaben zum Beschluss

Beschluss durch: ☐ Referat ☐ StuRa-Vorstand ☒ StuRa

Datum der Beschlussfassung:

Tagesordnungspunkt:

Prüfung

Eingang des Antrags:

Einspruch / Veto: ☐ Nein ☐ Ja

Anmerkungen / Auflagen:

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-Vorstand

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-HHV

Workshop zum Thema Heteronormativität

Mittelfreigaben-Nummer: M-QUEER-008-2024_25

Beschlussdatum: 13.08.2024

Einnahmen		
Vorsteuerabzug	Betrag	Bemerkung
Quelle	Betrag	Bemerkung
Queer-Paradies (A.02.10)	800,00 €	

Summe: 800,00 €

Ausgaben		
Umsatzsteuer	Betrag	Bemerkung
Posten	Betrag	Bemerkung
Honorar Blu Doppe (queer*topia)	800,00 €	

Summe: 800,00 €

Differenz: 0,00 €

Vorhabensbeschreibung

Das Referat Queer-Paradies möchte im Rahmen der ALOTA 2024 zusammen mit queer*topia einen Workshop mit dem Titel

„Und wann hattest du dein heterosexuelles Coming Out?“ – Workshop zu Heteronormativität

anbieten. Der Workshop wird als Hybrid-Veranstaltung stattfinden und ist zunächst für mindestens drei Stunden angesetzt. Gerne verlängern wir die Dauer bei Bedarf. Der Workshop wird interaktiv gestaltet, mit vielfältigen und aktivierenden Methoden sowie intensiver Kleingruppenarbeit. Wenn möglich, streben wir eine Gesamtdauer von etwa fünf Stunden an.

Den Workshop wird Blu Doppe (Pronomen: Blu) durchführen. Wir möchten Blu Doppe ein Honorar von 800 Euro zahlen.

Zu Blu Doppe (queer*topia):

Blu Doppe bietet seit 10 Jahren unter dem Namen queer_topia* Vorträge und Workshops im Bereich sexuelle, amouröse und geschlechtliche Vielfalt, Sexualität und Geschlechterrollen an. Im Mittelpunkt der Workshops steht Selbstreflexion, um sich eigener Privilegierungen und Diskriminierungen bewusst zu werden. Sensibilisierung, Empowerment, Verbündetenschaft und das Aufzeigen vielfältiger Perspektiven sind weitere Schwerpunkte. Blu sammelt seit 10 Jahren Erfahrungen als Bildungsreferent*in und hat einen Abschluss als Social Justice und Radical Diversity Trainer*in, als Trainer*in für Theater der Unterdrückten und Betzavta, ist Sexualpädagog*in und GFK-Mediator*in. Blu ist in der Ausbildung zur systemischen Therapeut*in und Playfight-Trainer*in.

Zum Workshop:

In dem Workshop wollen wir über Heteronormativität ins Gespräch kommen und probieren folgende Fragen zu beantworten:

Was bedeutet Heteronormativität und was hat sie mit mir zu tun? Wo und wann kann ich sie wahrnehmen? Wie kann ich sensibel mit bestimmten Situationen umgehen und (neue) Handlungsmöglichkeiten entwickeln?

Bestimmte Vorbereitungen oder Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Der Workshop steht allen Interessierten unabhängig vom Geschlecht offen.

Blu Doppe wird online zugeschaltet sein anstatt persönlich nach Jena zu kommen.

Queer_topia*s Methoden sind speziell auf das Online-Format abgestimmt. Die Möglichkeit zur Online-Teilnahme vermeidet zudem Zwangsoutings und diskriminierende Hürden. Gleichzeitig wollen wir die Möglichkeit bieten, sich in einem geschlossenen Raum zu treffen, um den Teilnehmenden den Austausch und die Vernetzung zu erleichtern.



Referatssitzung Queer-Paradies

Datum:	13.08.2024	Ort:	StuRa Besprechungsraum
Beginn:	13:00 Uhr	Ende:	14:30 Uhr
Anwesende:	Phoenix, Louie, Marlene, Alex		
Protokollant*in:	Marlene		
Moderation:	Phoenix		

TOP 1 Berichte

- ---

TOP 2 Tagesordnung

1. Berichte
2. TO
3. Vergangene Veranstaltungen Juli
4. Kommende Veranstaltungen
5. Material für unseren Stand
6. Honorar für Blu Doppe

- angenommen

TOP 3 Vergangene Veranstaltungen Juli

- A*spec-Treffen und Spielenachmittag waren gut besucht (ca. 10 Leute); Kinky-Treffen 6 Leute (Das Treffen gewinnt an Teilnehmer*innen)
- trans*sensibles Baden: 4 Personen; Picknick: über 8 Teilnehmende – viele Personen, die noch keine unserer Veranstaltungen besucht haben; Es gab viel positives Feedback, und es wurde von vielen der Wunsch geäußert, dass es mehr solcher Veranstaltungen geben soll.

TOP 4 Kommende Veranstaltungen

- Wir bieten wieder eine Reisegruppe zum CSD Leipzig an. Rechte Gruppen mobilisieren zu einer Gegendemo.
- 24.8. Stand auf dem CSD Jena
- 30.8. 14:00-18:00 Uhr Stand auf der Veranstaltung des AWO-Jugendzentrums Eastside anlässlich der Landtagswahl

Veranstaltungen September:

- 3.9. Poly-Stammtisch
- 15.9 A*spec-Treffen und Spielenachmittag
- 22.9. Picknick
- Kinky-Treffen (?)
- nächstes Orga-Treffen in der ersten Septemberwoche; nach Bedarf nochmal in der letzten Septemberwoche

TOP 5 Material für unseren Stand

Das Referat Queer-Paradies beschließt die Mittelfreigabe für den Einkauf von Buttons zum Verteilen an unserem Info-Stand in Höhe von 99 Euro.

4/0/0 -> angenommen

Auf dem CSD Jena 2021 luden wir die Besucher*innen an unserem Infostand dazu ein, gemeinsam Pride-Bändchen zu knüpfen. Diese Aktion war äußerst beliebt und erwies sich als großartige Gelegenheit, ins Gespräch zu kommen und sich kennenzulernen. Diese Kreativ- und Socializing-Aktion möchten wir auch bei unseren zukünftigen Infoständen wieder anbieten.

Das Referat Queer-Paradies beschließt die Mittelfreigabe für den Einkauf von Materialien zum Bändchenknüpfen in Höhe von 90 Euro.

4/0/0 -> angenommen

TOP 6 Honorar für Blu Doppe

Das Referat Queer-Paradies beschließt die Mittelfreigabe für das Honorar für Blu Doppe (queer*topia) für die 3 bis 5 stündige Veranstaltung „Und wann hattest du dein heterosexuelles Coming Out?“ – Workshop zu Heteronormativität“ im Rahmen der ALOTA 2024 in Höhe von 800 Euro.

4/0/0 -> angenommen

TOP 4 – Diskussion & Beschluss: Neues Regelwerk KTS (Helen Würflein)

Antragstext

Liebe alle,

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) hat ein Regelwerk, in dem die wichtigsten Dinge der Zusammenarbeit festgeschrieben sind. Dieses haben wir in einigen Punkten überarbeitet und an die aktuellen Bedingungen angepasst. Darüber hinaus haben wir es nun ermöglicht, dass, wenn die Landesregierung mitspielt auch nicht-staatliche Hochschulen bei uns Mitglied werden können wir also auch diese Studierende vertreten dürfen. Das Regelwerk muss von den Mitgliedern der KTS also den Studierendenräten beschlossen werden. Deswegen bitte darum, dass anhängende Regelwerk als neues Regelwerk der KTS zu beschließen.

LG Helen

Anmerkung: Im Anhang zunächst das alte Regelwerk und dann das neue Regelwerk.

Beschlusstext

Der Studierendenrat beschließt, dass das vorliegende Regelwerk von nun an das neue Regelwerk der KTS werden soll und somit das Regelwerk in der alten Fassung ersetzt.

**Regelwerk
der Konferenz Thüringer
Studierendenschaften**

Abgestimmt am 30.05.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS.....	4
§ 2 Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Vertretung der Mitglieder.....	4
§ 4 Organe der KTS.....	5
§ 5 Die Delegiertenversammlung.....	5
§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung.....	5
§ 7 Die Sprecher*innen.....	6
§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen.....	6
§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen.....	6
§ 10 Geschäftsordnung.....	6
§ 11 Wahlordnung.....	7
§ 12 Änderung des Regelwerkes.....	7
§ 13 Salvatorische Klausel.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten.....	8

Präambel

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die Interessenvertretung der Verfassten Studierendenschaften Thüringens. Die KTS vertritt die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CE-DAW), welche unter anderem eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften setzt sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein und wirkt auf deren Umsetzung hin. Mit dieser Bekennung und den in diesem Regelwerk geschilderten, klaren Anforderungen und einer klareren Struktur wollen wir die Arbeit der Studentischen Interessenvertretung im Freistaat Thüringen stärken und weiter ausbauen.

Dieses Regelwerk wird gemäß § 82 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), durch eine 2/3-Mehrheit der zentralen Organe ihrer Mitglieder nach § 2 verabschiedet. Der Abstimmungsprozess wird im Anhang dokumentiert.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KTS insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen beschäftigen.

Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS

- (1) Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (im Folgenden: KTS) ist der Zusammenschluss aller verfassten Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Aufgaben der KTS bestehen aus:
 - Vertretung der Belange der Studierenden und Studierendenschaften gegenüber dem zuständigen Ministerium, der Landes- und Bundespolitik, sofern sie die Studierenden Thüringens betreffen, dem Studierendenwerk Thüringen, der Landespräsidentenkonferenz,
 - Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden bei überregionalen Themen,
 - Unterstützung bei der überregionalen und internationalen Vernetzung der Studierendenschaften,
 - Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Thüringen,
 - Entsendung von Studierenden in den Studentischen Akkreditierungspool,
 - Organisation bzw. Koordination der thüringenweiten Semesterticketverhandlungen.

Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der KTS (im Folgenden: Mitgliedsstudierendenschaften) sind gem. § 82 Satz 1 die Studierendenschaften der staatlichen Thüringer Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürHG.

§ 3 Vertretung der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsstudierendenschaft wird durch bis zu zwei Hauptdelegierte in der KTS vertreten. Jede Mitgliedsstudierendenschaft kann unbegrenzt viele Nebendelegierte zur Stellvertretung benennen.
- (2) Den Modus der Entsendung der Haupt- und Nebendelegierten regelt jede Mitgliedsstudierendenschaft selbst. Grundsätzlich besitzen alle den Mitgliedsstudierendenschaften

zugeordneten Studierenden passives Wahlrecht für die Entsendung in die KTS.

- (3) Die Entsendung von Haupt- und Nebendelegierten ist den Sprecher*innen durch schriftliche Erklärung der Mitgliedsstudierendenschaft anzuzeigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Organe der KTS

§ 4 Organe der KTS

Organe der KTS sind:

- (a) Die Delegiertenversammlung und
- (b) Die Sprecher*innen.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Hauptdelegierten, ggf. vertreten durch Nebendelegierte, bilden die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ der KTS. Sie kann zu allen Angelegenheiten der KTS Beschlüsse fassen, sofern dieses Regelwerk nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind bindend für die Arbeit der KTS und durch die Sprecher*innen und die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten umzusetzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die studentischen Vertreter*innen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich für alle Mitglieder und die ihnen zugeordneten Studierenden, es sei denn, die Nichtöffentlichkeit wird durch eine*n Delegierte*n für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt. Anwesenheitsberechtigt in diesem Falle sind die Haupt- und Nebendelegierten. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen für Gäste beschließen.

- (2) Die Delegiertenversammlung gilt dann als beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliedsstudierendenschaften der KTS durch jeweils mindestens eine*n Delegierte*n vertreten sind.
- (3) Jede Mitgliedsstudierendenschaft der KTS hat höchstens zwei Stimmen. Das Stimmrecht der Hauptdelegierten kann bei Abwesenheit der*des Hauptdelegierten auf jeweils eine*n Nebendelegierte*n übertragen werden. Eine Summierung beider Stimmen auf eine*n einzelne*n Haupt- oder Nebendelegierte*n ist nicht zulässig.
- (4) Jede Mitgliedsstudierendenschaft legt selbst fest, wie die Hauptdelegierten ihren Nebendelegierten das Stimmrecht übertragen.
- (5) Bei der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten rede- und antragsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz als auch mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- (8) Ein Umlaufverfahren für die Beschlussfindung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Die Sprecher*innen

- (1) Die KTS wählt zwei Sprecher*innen aus dem Kreis der Hauptdelegierten. Näheres regelt § 13.
- (2) Die Besetzung der Sprecher*innenposten soll geschlechterquotiert sein.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt in der Regel ein Jahr und endet mit der Neuwahl des Amtes der Exmatrikulation oder dem Tod.
- (4) Die Sprecher*innen sind einzelvertretungsberechtigt und dürfen in dringenden Fällen selbstständig Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Dringlichkeit und den Inhalt der Beschlüsse ist die Delegiertenversammlung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Sie sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie informieren die Delegierten umfassend über ihre Tätigkeiten als Sprecher*innen, auch im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 4.

§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen sind für die Vertretung der KTS in der Öffentlichkeit zuständig.
- (2) Die Sprecher*innen bereiten die Delegiertenversammlung vor.
- (3) Sie setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um, sofern der Beschluss der Delegiertenversammlung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Sprecher*innen sind für die Umsetzung des Regelwerkes und der Ordnungen verantwortlich.

Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen

- (1) Gemäß des Thüringer Studierendenwerkesgesetz (ThürStudWG) wählt die KTS die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Thüringen.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

Ordnungen

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen zu:
 - Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Delegiertenversammlung,
 - Beschlussfähigkeit,
 - Öffentlichkeit,
 - Zulassung/Ausschluss von Gästen,
 - Antrags- und Rederecht von Gästen und Nebendelegierten,
 - Kompetenzen der Sprecher bei Eilentscheidungen,
 - Abstimmungsverfahren,
 - Umlaufverfahren,
 - Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
 - Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
 - Ausschüssen/Referaten
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

§ 11 Wahlordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Wahlordnung.
- (2) Wahlen finden immer in unmittelbarer, geheimer, freier und gleicher Wahl statt.
- (3) Die Wahlordnung enthält unter anderem Genaueres zu:
 - der Wahl der Sprecher*innen,
 - der Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen.
- (4) Die Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung des Regelwerkes

- (1) Änderungen des Regelwerkes werden durch die Delegiertenversammlung ausgearbeitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Änderungen des Regelwerkes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Änderungsanträge müssen vor ihrem Beschluss auf einer Sitzung der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden und mit der Sitzungseinladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, versandt werden. Der Beschluss dieser Änderungsanträge ist frühestens auf der darauffolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung möglich.
- (3) Nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung legen die Sprecher*innen die Änderungen des Regelwerkes gem. § 82 Satz 2 ThürHG den zentralen Organen der Mitgliedsstudierendenschaften zur Beschlussfassung vor.
- (4) Eine Änderung des Regelwerkes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften. Die zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften haben ab Vorlage drei Monate Zeit, über die Änderung des Regelwerkes zu beschließen. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine Beschlussfassung zustande oder wird die Änderung abgelehnt, verfällt der Änderungsantrag.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieses Regelwerkes rechtsunwirksam sein bzw. werden, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen des Regelwerkes. Es bleibt weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Nach Bekanntwerden von rechtsunwirksamen Bestimmungen muss zur nächstmöglichen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit das Regelwerk angepasst werden, § 12 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Das Regelwerk tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die zentralen Organe der Studierendenschaften abgestimmten Regelwerkes bzw. der abgestimmten Änderungen desselben in Kraft.

Anhang 1 Dieses Regelwerk wurde gemäß § 82 Satz 2 ThürHG vom 10. Mai 2018 von mind. 2/3 der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften der KTS in eigenen Abstimmungen beschlossen:

02.06.2021	Universität Erfurt
09.06.2021	Fachhochschule Erfurt
XX.XX.XXXX	Friedrich-Schiller-Universität Jena
29.06.2021	Ernst-Abbe-Hochschule Jena
03.06.2021	Bauhaus-Universität Weimar
09.06.2021	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
XX.XX.XXXX	Technische Universität Ilmenau
04.09.2021	Hochschule Schmalkalden
09.06.2021	Hochschule Nordhausen
XX.XX.XXXX	Duale Hochschule Gera-Eisenach

**Regelwerk der
Konferenz der Thüringer
Studierendenschaften**

Abgestimmt am 02.06.2024

Allgemeines	3
§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS	3
Mitgliedschaft	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Vertretung der Mitglieder	3
Organe der KTS	4
§ 4 Organe der KTS	4
§ 5 Die Delegiertenversammlung	4
§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung	4
§ 7 Die Sprecher*innen	4
§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen	5
Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen	5
§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen	5
Ordnungen	5
§ 10 Geschäftsordnung	5
§ 11 Wahlordnung	5
Schlussbestimmungen	5
§ 12 Änderung des Regelwerkes	5
§ 13 Salvatorische Klausel	5
§ 14 In-Kraft-Treten	6
Anhang	6
Anhang 1	6

Präambel

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die Interessenvertretung Studierenden und Studierendenschaften an den Thüringer Hochschulen. Die KTS vertritt die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer Nationalität. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CE-DAW), welche unter anderem eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften setzt sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein und wirkt auf deren Umsetzung hin.

Dieses Regelwerk wird gemäß § 82 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), durch eine 2/3-Mehrheit der zentralen Organe ihrer Mitglieder nach § 2 verabschiedet. Der Abstimmungsprozess wird im Anhang dokumentiert.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KTS insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen beschäftigen.

Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS

- (1) Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die gemeinsame Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Aufgaben der KTS sind insbesondere:
 - (a) Vertretung der Belange der Studierenden und Studierendenschaften, **unter anderem** gegenüber dem zuständigen Ministerium, der Landes- und Bundespolitik, dem Studierendenwerk Thüringen, der Landespräsidentenkonferenz, Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden bei überregionalen Themen,
 - (b) Die überregionale und internationale Vernetzung der Studierendenschaften,
 - (c) Mitwirkung in bundesweiten Interessensvertretungen und Projekten zur Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - (d) Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Thüringen,
 - (e) Entsendung von Studierenden in den Studentischen Akkreditierungspool,
 - (f) Organisation bzw. Koordination der thüringenweiten Semesterticketverhandlungen.

Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die verfassten Studierendenschaften der Thüringer Hochschulen.
- (2) Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung weitere Studierendenschaften als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Assoziierte Mitglieder sind ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme gleichrangig zu den ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme als assoziiertes Mitglied sind:
 - (a) Die ganzheitliche Vertretung der Studierenden einer Thüringer Hochschule,
 - (b) Eine den Grundsätzen der verfassten Studierendenschaft entsprechende innere Ordnung, insbesondere durch die demokratische Wahl der Organe der Studierendenschaft,
 - (c) Ein mit der verfassten Studierendenschaft nach ThürHG vergleichbares Maß an Autonomie der Studierendenvertretung und
 - (d) Die Zustimmung des zentralen Organs der Studierendenvertretung zu diesem Regelwerk.

§ 3 Vertretung der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsstudierendenschaft wird durch bis zu zwei Hauptdelegierte in der KTS vertreten. Jede Mitgliedsstudierendenschaft kann unbegrenzt viele Nebendelegierte zur Stellvertretung benennen.
- (2) Delegiert kann nur werden, wer immatrikulierter Studierende eines Mitglieds ist.
- (3) Die Delegierten werden dabei durch die Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr in die KTS entsendet. Wiederholte Entsendungen sind möglich.

- (4) Den Modus der Bestimmung der Delegierten regelt jedes Mitglied selbst.
- (5) Die Entsendung von Haupt- und Nebendelegierten ist den Sprecher*innen durch schriftliche Bestätigung eines*r Vertretungsberechtigten*in des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds zu bestätigen oder anhand eines Protokoll(- auszugs) des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds den Sprecher*innen nachzuweisen.
- (6) Das Mandat der Delegierten endet,
 - (a) wenn die Amtszeit endet,
 - (b) wenn das Mandat gegenüber den Sprecher*innen und dem*r Vertretungsberechtigten des zentralen Organs der Studierendenschaft des Mitglieds schriftlich niedergelegt wird,
 - (c) bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten,
 - (d) durch Exmatrikulation an der entsendenden Hochschule des Mitglieds oder
 - (e) mit dem Tod.

Organe der KTS

§ 4 Organe der KTS

Organe der KTS sind:

- (a) Die Delegiertenversammlung und
- (b) Die Sprecher*innen.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Hauptdelegierten, ggf. vertreten durch Nebendelegierte, bilden die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ der KTS. Sie kann zu allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, sofern dieses Regelwerk nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind bindend für die Arbeit der KTS und durch die Sprecher*innen und die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten umzusetzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die studentischen Vertreter*innen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Nichtöffentlichkeit wird durch eine*n Delegierte*n für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt. Anwesenheitsberechtigt in diesem Falle sind die Haupt- und Nebendelegierten. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen für Gäste beschließen.
- (2) Jedes Mitglied hat höchstens zwei Stimmen. Eine Summierung beider Stimmen auf eine*n einzelne*n Haupt- oder Nebendelegierte*n ist nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht wird vorrangig durch die Hauptdelegierten und nachrangig durch die Nebendelegierten wahrgenommen. Sind mehr Nebendelegierte einer Studierendenschaft anwesend, als diese Stimmen wahrnehmen können, ist zu Beginn der Delegiertenversammlung verbindlich festzustellen, durch welche Nebendelegierten das Stimmrecht ausgeübt wird. Bei der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten rede- und antragsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz als auch mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- (6) Ein Umlaufverfahren für die Beschlussfindung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Die Sprecher*innen

- (1) Die KTS wählt zwei Sprecher*innen aus dem Kreis der Hauptdelegierten und wer § 3, Art. 2 erfüllt.
- (2) Die Besetzung der Sprecher*innenposten soll geschlechterquotiert sein.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt in der Regel ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ende des Mandats. § 3 Abs. (6) bleibt unberührt.
- (4) Die Sprecher*innen sind einzelvertretungsberechtigt und dürfen in dringenden Fällen selbstständig Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Dringlichkeit und den Inhalt der Beschlüsse ist die Delegiertenversammlung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Sie sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie informieren die Delegierten umfassend über ihre Tätigkeiten als Sprecher*innen, auch im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach §5 Abs. 2 und §7 Abs. 4.

§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen sind für die Vertretung der KTS in der Öffentlichkeit zuständig.
- (2) Die Sprecher*innen bereiten die Delegiertenversammlung vor.
- (3) Sie setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um, sofern der Beschluss der Delegiertenversammlung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Sprecher*innen sind für die Umsetzung des Regelwerkes und der Ordnungen verantwortlich.

Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

- (1) Gemäß des Thüringer Studierendenwerkesgesetz (ThürStudWG) wählt die KTS die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Thüringen.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

Ordnungen

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen zu:
 - Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Delegiertenversammlung,
 - Beschlussfähigkeit,
 - Öffentlichkeit,
 - Zulassung/Ausschluss von Gästen,
 - Antrags- und Rederecht von Gästen,
 - Kompetenzen der Sprecher bei Eilentscheidungen,
 - Abstimmungsverfahren,
 - Umlaufverfahren,
 - Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
 - Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
 - Ausschüssen/Referaten
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

§ 11 Wahlordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Wahlordnung.
- (2) Wahlen finden immer in unmittelbarer, geheimer, freier und gleicher Wahl statt.
- (3) Die Wahlordnung enthält unter anderem Genaueres zu:
 - der Wahl der Sprecher*innen,
 - der Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen.
- (4) Die Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung des Regelwerkes

- (1) Änderungen des Regelwerkes werden durch die Delegiertenversammlung ausgearbeitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Änderungen des Regelwerkes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Änderungsanträge müssen vor ihrem Beschluss auf einer Sitzung der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden und mit der Sitzungseinladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, versandt werden. Der Beschluss dieser Änderungsanträge ist frühestens auf der darauffolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung möglich.
- (3) Nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung legen die Sprecher*innen die Änderungen des Regelwerkes gem. § 82 Satz 2 ThürHG den zentralen Organen der Mitgliedsstudierendenschaften zur Beschlussfassung vor.
- (4) Eine Änderung des Regelwerkes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieses Regelwerkes rechtsunwirksam sein bzw. werden, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen des Regelwerkes. Es bleibt weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

- (3) Nach Bekanntwerden von rechtsunwirksamen Bestimmungen muss zur nächstmöglichen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit das Regelwerk angepasst werden, § 12 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Das Regelwerk tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die zentralen Organe der Studierendenschaften abgestimmten Regelwerkes bzw. der abgestimmten Änderungen desselben in Kraft.

Anhang

Anhang 1

Dieses Regelwerk wurde gemäß § 82 Satz 2 ThürHG vom 10. Mai 2018 von mind. 2/3 der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften der KTS in eigenen Abstimmungen beschlossen:

XX.XX.XXXX02.06.2021 Universität Erfurt

XX.XX.XXXX09.06.2021 Fachhochschule Erfurt

XX.XX.XXXX Friedrich-Schiller-Universität Jena

XX.XX.XXXX Ernst-Abbe-Hochschule Jena

XX.XX.XXXX03.06.2021 Bauhaus-Universität Weimar

XX.XX.XXXX09.06.2021 Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

XX.XX.XXXX Technische Universität Ilmenau

XX.XX.XXXX Hochschule Schmalkalden

XX.XX.XXXX09.06.2021 Hochschule Nordhausen

XX.XX.XXXX Duale Hochschule Gera-Eisenach

TOP 5 – Diskussion & Beschluss: Ausschreibung Personal (Vorstand)

Antragstext

Liebe alle,

Die Verträge von vielen unserer Angestellten laufen Ende Oktober aus. Deshalb würden wir die entsprechenden Stellen gerne neu ausschreiben.

Hierbei sollen die Verträge wieder bis Ende Oktober laufen, um jeweils dem neu gewählten Gremium die Chance zu geben selbst über das Personal zu entscheiden.

Beschlusstext 1

Der Studierendenrat beschließt eine Stelle für die Haupt-Systemadministration in Teilzeit (10/Woche) für den Zeitraum ab 01.11.2024 befristet bis zum 31.10.2025 auszuschreiben.

Beschlusstext 2

Der Studierendenrat beschließt eine Stelle für die Systemadministration in Teilzeit (5/Woche) für den Zeitraum ab 01.11.2024 befristet bis zum 31.10.2025 auszuschreiben.

Beschlusstext 3

Der Studierendenrat beschließt eine Stelle für die Chefredaktion des Akrützel in Teilzeit (16/Woche) für den Zeitraum ab 01.11.2024 befristet bis zum 31.10.2025 auszuschreiben.

Beschlusstext 4

Der Studierendenrat beschließt eine Stelle für die Chefredaktion des Campusradio in Teilzeit (16/Woche) für den Zeitraum ab 01.11.2024 befristet bis zum 31.10.2025 auszuschreiben.

TOP 6 – Diskussion & Beschluss: Mittelfreigabe M-030-2024_25 (Peter Wiemuth)

Antragstext

Liebe alle,

hier die Mittelfreigabe zum Ehrenamtsempfang.

Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die Mittelfreigabe M-030-2024_25 für den Ehrenamtsempfang in Höhe von 2515,00 Euro.

Mittelfreigabe (FSR-Kom / StuRa)



- digital ausfüllen und mit Finanzplan, Projektbeschreibung und Beschlussprotokoll in eine PDF zusammenfügen
- E-Mail an mittelfreigabe@stura.uni-jena.de und sprecher@stura.uni-jena.de / vorstand@stura.uni-jena.de

Mittelfreigabenummer: M – – 20 24 – 25

Angaben zur Mittelfreigabe

Ansprechperson: Peter Wiemuth

E-Mail-Adresse: vorstand@stura.uni-jena.de

Höhe der beantragten Mittel: 2550,00 €

Haushaltstitel: A.04.02

Zweck der beantragten Mittel: Ehrenamtsempfang

Angaben zum Beschluss

Stellungnahme FSR-Kom: ☐ Nicht Notwendig ☐ Positiv ☐ Negativ

Beschluss durch: ☐ StuRa-Vorstand ☒ StuRa

Beschlossener Betrag: _____

Datum der Beschlussfassung: _____

Prüfung

Eingang des Antrags: _____

Einspruch / Veto: ☐ Nein ☐ Ja

Anmerkungen / Auflagen: _____

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-Vorstand

Datum/Unterschrift/Stempel StuRa-HHV



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA



Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Straße 3 · 07743
Jena

Studierendenschaft FSU Jena
Finanzen
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Studierendenrat

Vorstand

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Anne Kaufmann
Willi Kröning
Peter Wiemuth

Telefon: 0 36 41 · 9 400 992
Telefon: 0 36 41 · 9 400 991
Telefon: 0 36 41 · 9 400 997
vorstand@stura.uni-jena.de

Jena, den 28. August 2024

Mittelfreigabe: Ehrenamtsempfang

Liebe FinanzerInnen,
Liebe StuRa-Mitglieder,

für die Veranstaltung „Ehrenamtsempfang“ bitte ich um eine finanzielle Unterstützung, um die Durchführung sicherstellen zu können. Geplant ist diese am 26.10.2024 (ab 20 Uhr) und soll in der Carl-Zeiß-Straße 3 stattfinden. Dieser Empfang soll durch Redebeiträge im Hörsaal 1 eingeleitet werden und anschließend kann im Foyer sich ausgetauscht werden. Dazu gibt es Getränke, Snacks und Musik.

An der Veranstaltung können alle gewählten studentischen Vertreter der FSRe und des StuRa teilnehmen sowie die Referate und beratenden Mitglieder des StuRa. Ziel soll es sein einen gemeinsamen Diskurs zu fördern und Ideen auszutauschen. Die Vergangenheit zeigt, dass wir neue Wege gehen müssen, um das Interesse an der Studierendenschaft wieder zu stärken.

Der Eintritt zur Veranstaltung soll für die geplanten 350 Gäste kostenfrei sein, wobei die Ausgaben teilweise durch den Verkauf von Getränken gedeckt wird. Andere Ausgaben werden aus Mitteln des StuRa (251,96 €) und der FSR-Kom (500,00 €) gedeckt. Bei der Abrechnung der Veranstaltung werden zunächst die beantragten Mittel aus dem Finanztopf A.04.02-Sonstige Veranstaltungen (StuRa) verwendet und danach der Topf der FSR-Kom.

Mit freundlichen Grüßen
Peter

Die Studierendenschaft der FSU Jena ist gemäß § 79 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

Finanzplan

Vorstand

Veranstaltungsdatum: 26.10.2024

Ehrenamtsempfang

Mittelfreigaben-Nummer: M-030-2024_25

Beschlussdatum: tba

Quelle	Einnahmen		Bemerkung
	Betrag		
	Brutto	USt. (19%)	
Vorsteuerabzug	342,04 €		-
Getränkeverkauf			
<i>Alkoholfrei</i>	340,00 €	54,29 €	1 Euro pro Flasche
<i>Bier</i>	480,00 €	76,64 €	1 Euro pro Flasche
<i>Wein/Sekt</i>	288,00 €	45,98 €	jeweils zum aufgerundeten Einkaufspreis
<i>Spirituosen</i>	313,00 €	49,97 €	jeweils zum aufgerundeten Einkaufspreis
A.04.02	251,96 €		
FSR-Kom	500,00 €		
Summe:	2.515,00 €		
Posten	Ausgaben		Bemerkung / MwSt.-Satz
	Betrag		
	Brutto	MwSt.	
Umsatzsteuer	226,88 €		-
Snacks	150,00 €	9,81 €	7%
Kommission Getränke	1.200,00 €	191,60 €	(+ Rückgabe), 19%
GEMA	75,00 €	4,91 €	7%
Ausleihe (Musikanlage)	120,00 €	19,16 €	19%
Betreuung Musik+Licht	150,00 €	23,95 €	19%
Ausleihe Tische	100,00 €	63,87 €	(5 Euro pro Tisch), 19%
Deko	100,00 €	15,97 €	19%
Namensschilder	80,00 €	12,77 €	10er Bogen für 2,16 Euro, 19 %
Puffer	13,12 €		
Summe:	2.515,00 €		
Differenz:	0,00 €		

Risikoabschätzung

Das erwartete Risiko bei einem Verkauf von 50 % der Kommissionsware liegt bei 163,02 €, welcher vom Puffer gedeckt wird.

Einnahmen			
Quelle	Betrag		Bemerkung
	Brutto	USt. (19%)	
Vorsteuerabzug	244,64 €	-	
Getränkeverkauf			
Alkoholfrei	170,00 €	27,14 €	1 Euro pro Flasche, Hälfte verkauft
Bier	240,00 €	38,32 €	1 Euro pro Flasche, Hälfte verkauft
Wein/Sekt	144,00 €	22,99 €	jeweils zum aufgerundeten Einkaufspreis, Hälfte verkauft
Spirituosen	313,00 €	49,97 €	jeweils zum aufgerundeten Einkaufspreis, Hälfte verkauft
A.04.02	326,88 €		
FSRKom	500,00 €		

Summe: **1.938,52 €**

Ausgaben			
Posten	Betrag		Bemerkung / MwSt.-Satz
	Brutto	MwSt.	
Umsatzsteuer	138,42 €	-	
Snacks	150,00 €	9,81 €	7%
Kommission	840,00 €	134,12 €	(+Abholung von 50%), 19%
Gema	75,00 €	4,91 €	7%
Ausleihe Musikanlage	120,00 €	19,16 €	19%
Betreuung Musik+Licht	150,00 €	23,95 €	19%
Ausleihe Stühle	100,00 €	15,97 €	(5 Euro pro Tisch)19%
Deko	150,00 €	23,95 €	19%
Namensschilder	80,00 €	12,77 €	10er Bogen für 2,16 Euro, 19 %
Puffer	298,12 €		

Summe: **2.101,54 €**

Differenz: -163,02 €

Die Studierendenschaft der FSU Jena ist gemäß § 79 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.